

Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Central-Verbandes der Maurer Deutschlands
sowie der
Central-Frankenkasse der Maurer, Gipser (Weißbinder) und Stukkaturen Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.
Sommerpreis pro Quartal M. 1 (ohne Beitragsgeb.)
bei Auslieferung unter Kreuzgang M. 1,40.

Herausgeber u. verantwortlicher Redakteur: Joh. Staning, Hamburg.
Redaktion und Expedition:
Hamburg-St. Georg, Brennerstraße 11, 1. Etage.

Vereins-Anzeigen
für die dreieckshafte Pfeilzelle über dem Raum 80 A,
Zeitungsb.-Preisliste Nr. 8902.

An die Maurer Deutschlands!

Kollegen! In dem Gebiet des sogenannten „Vier-Städte-Bundes“, in Hamburg und Umgegend, bestehen die Differenzen zwischen den im Verband organisierten Kollegen und den Baugewerbs-Innungen noch in voller Schärfe. Die Hamburger Innung hat die Aussperrung zwar offiziell aufgehoben, aber die einzelnen Unternehmer und das Innungsbureau sind rege bemüht, die hiesigen Maurer und Bauarbeiter zu miszregeln, sie zur Annäherung der Innungsbedingungen zu zwingen. In derselben Weise arbeitet die Harburg-Wilhelmsburger Innung.

Auch unsere Streikleitung ist natürlich nicht müßig gewesen. Im Einverständnis mit den in Betracht kommenden Kollegen ist über eine Reihe von Innungsmeistern erneut die Sperre verhängt worden. Dieser Schritt mußte schon deshalb unternommen werden, um den Maßregelungsmaßnahmen der Innung kräftigst zu begegnen, zum Anderen aber auch, um zu zeigen, daß die Maurer von Hamburg und Umgegend keineswegs geneigt sind, ihre Forderungen aufzugeben.

Die gesperrten Innungsmeister, soweit sie nicht vorzogen, zu bewilligen, haben nun versauten lassen, die Maurer und Bauarbeiter hätten in nächster Zeit eine neue Aussperrung zu erwarten. Ob diese Nieder ernst zu nehmen sind, ob die Innung noch einig und kräftig genug ist, den angebrochenen Vorstoß wagen zu können, mag dahingestellt sein. Eines ist aber sicher: Die Unternehmer sind mehr denn je rüdrig an der Arbeit, Arbeitskräfte von auswärts heranzuziehen. In vielen, sehr vielen Zettungen werden fortgesetzt Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter von der Hamburger Baugewerbs-Innung gesucht; sie hat ihre Agenten in allen Theilen Deutschlands, in Holland, Österreich und seit neuerer Zeit auch in Russland, die Maurer und Bauarbeiter zu Hunderten unter fabelhaften Versprechungen für Hamburg anzuwerben suchen.

Einige Innungsmeister haben erklärt, es solle in Hamburg ein Beispiel aufgerichtet werden, daß der Arbeiterschaft für lange Zeit den Mut nehme, überhaupt Forderungen zu stellen. Durch Heranziehung von fremden Arbeitskräften en masse soll die Bauarbeiterchaft von Hamburg und Umgegend dem sozialen Elend gründlich preisgegeben werden. Die Gewerkschaften sollen machtlos gemacht werden, das ist der Wille des Hamburger „Arbeitgeberverbandes“, dem die Baugewerbs-Innungen des „Vier-Städte-Bundes“ als willenloses Glied angehören. Und die Behörden, der Hamburger Staat, haben diesem sauberer Plan ihre weitgehendste Unterstützung zugesagt, wie auch aus ihren Thaten ersichtlich ist.

Kollegen Deutschlands und der angrenzenden Länder! Daß dieser erbärmliche Wille unserer Ausbeuter nicht zur That werde, sondern in ohnmächtigem Groß zerstört wird an der Phalanx der deutschen Maurerschaft, dafür, Kollegen, habt Ihr manhaft mit einzutreten.

Bis auf Weiteres muß der Zugang nach dem Lohn- und Arbeitsgebiet des „Vier-Städte-Bundes“ von Hamburg-Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg streng ferngehalten werden. Geschieht dies, dann werden die Herrschergelüste des „Arbeitgeberbundes“ und seiner Helfershelfer an der Organisation der Bauarbeiterchaft elendiglich Schiffbruch leiden, zum Wohle der ganzen Arbeiterschaft Deutschlands.

Darum sei die Parole: Nach Hamburg und Umgegend geht kein Maurer und Bauarbeiter, bevor die Innungen die Forderungen der Arbeiterschaft anerkannt haben.

gabe an das Reichsamt des Innern zu unterbreiten, entsprechende Petitionen an Reichstag und Bundesrat abzusenden, sowie den Vorsitzenden der Baugewerks-Gesellschaften, der Innungsverbände usw. zu empfehlen, fügt vor den nächsten Reichstagswahlen sämtliche Mitglieder aufzufordern, die betreffenden Kandidaten auf Aufhebung der Bestimmung zu verpflichten. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen, einige weitere Anträge dagegen und zwei Hundschriften des Reichsbüroversicherungsbundes zunächst einer Kommission zur weiteren Beratung überwiesen. Einer Berliner Gesellschaft wurde schließlich zu den Kosten von Untersuchungen zwecks Ermittlung brauchbarer Röhren, Flansch- und Staubdampfapparate eine einmalige Beihilfe von 100 bewilligt.

Am Anschluß an den Berufsgenossenschaftstag fand der 17. Delegiertentag des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister

am 8. und 9. September gleichfalls in Düsseldorf statt. Mehrere Behörden waren vertreten. F. L. S. eröffnete die Verhandlungen mit der Mitteilung, daß auch in vergangenen Jahren der Verband eifruchtlich Fortschritte gemacht habe und nunmehr 211 Innungen mit rund 9500 Mitgliedern umfaßte. Das Hauptbestreben des Verbandes müsse nach wie vor auf die Einführung des obligatorischen Beauftragungsnachweises für das Baugewerbe gerichtet sein, wenn auch nicht zu verachten sei, daß b. V. Behörden, insbesondere die preußische Staatsregierung, diesen Bestrebungen wenig wohlwollend gegenüberstehen. Ein gehender behandelt diesen Gegenstand alsdann Zimmermeister Bömann-Berlin, indem er auf die Frage, ob der Staatsregierung an die Handwerkskammern zu sprechen kam und eine Resolution vorschlug, laut welcher die Versammlung ihren geschäftsführenden Ausschuß beauftragt, nochmals eingangs über die Einführung des Beauftragungsnachweises an die Staatsregierung, den Bundesrat, den Reichstag und die Regierungen der Bundesstaaten zu richten. In der Diskussion wurde vielfach die Bedeutung laut, daß es der Regierung mit der Regelung der Materie nicht ernst sei und die Fragen bei den Handwerkskammern auch nur dem Zweck dienen sollten, Verbesserung in diese für das Bauhandwerk überaus bedeutungsvolle Frage hineinzu bringen. (Das wäre bei diesem alten Lehrhütter der Innungen durchaus kein Unglüd!) Die Resolution wurde mit Einmündigkeit die Zustimmung erreicht. — Den Bericht über die Entwicklung des Innungsverbandes und Ausführung der Beschlüsse des letzten Delegiertentages erstattete Maurermeister Bömann-Berlin über den „Gebärbettarif für Anfertigung von Bauzeichnungen, Kostenanschlägen usw.“ referierten Baumeister Herling-Charlottenburg und Baumeister Höftner-Dresden.

Eine Kommission, welche zur Ausarbeitung einer Gebührenordnung schon auf dem vorjährigen Verbandstage in München eingestellt worden war, hatte inzwischen ihre Aufgabe erfüllt und der heutigen Versammlung einen Gebührentarif vorgelegt, der sich an die schon bestehenden Ordnungen für Ingenieure, Architekten usw. anschließt und die beauftragt, daß auch der Baugewerksmeister bei Abgabe von Gutachten, bei Ausübung von Vorarbeiten usw. auf feststehende Sätze führen kann. Eine endgültige Entscheidung über die von der Kommission vorgelegten Sätze soll in der morgigen Schlusssitzung erfolgen. — Der Vortrag des Maurermeisters Lüttke-Berlin über „Versicherung gegen Haftpflicht“ schloß mit der Annahme einer Resolution, nach welcher der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister die Versicherung gegen Haftpflichtpflicht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen empfiehlt, von der Übernahme jeder Versicherungen durch die Berufsgenossenschaften jedoch abräth und den noch nicht versicherten Mitgliedern dringend empfiehlt, sich den be-

stehenden Bauaufsichtsgenossenschaften anzuschließen, damit diese auf Anregung des Verbandes in's Leben getretene Genossenschaften durch Gewinnung eines größeren Mitgliederzahls gestärkt werden. — Damit war die Lagesordnung des ersten Sitzungstages erledigt.

Der zweite Beratungstag wurde mit einem Referat von Professor Oberbeck-Berndt über „Baugewerkschulen“ eröffnet. Die praktische Vorbildung der Baugewerksmeister, die Veranziehung eines tüchtigen Nachwuchses seien für das Baugewerbe unbedingt Nothwendigkeit, und es sei darum befürwortenswert, daß die deutschen Baugewerkschulen — wenn auch an Zahl genügend — noch in den Kinderzügen und einziger gar geistiger Erziehungsgang seien. Diesem Prinzip könne nur durch Gewinnung eines tüchtigen, praktisch und theoretisch geschulten Lehrpersonals, das gleichzeitig auch materiell geeignet dastehe, begegnet werden. Besichtigung des gesuchten Untertrichts auf den Baugewerkschulen gab weiter Rechtfertigung der nötigen Anstrengungen. Das zu erreichende Ziel müsse die Ausbildung praktisch berufender Konstrukteure, nicht stummflimmernde Gelehrte sein, jeder Schüler müsse nach seiner Veranlagung und nach seinen Fähigkeiten unterrichtet werden. Die Pflicht des Staates sei, zu diesem Zweck die Mittel bereit zu stellen, und neben akademisch gebildeten Personen auch praktische Baugewerksmeister zu bilden, an die Schulen zu berufen. Einmütig erklärte sich die Versammlung für Annahme einer Resolution, wonach allein Baubefeußter das Reifezeugnis einer Baugewerksschule erhalten soll, der in vollständiger Weise erbringen muß. — Nach Erstattung des Kassenberichts und der Aufstellung des neuen Jahresabschlusses wurde ein Antrag des Central-Ausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands an den Reichstag und das preußische Handelsministerium vertheilt. Die Beauftragten der Innungen sollen mit allen Befugnissen der Gewerbeaufsichtsbeamten bezüglich des Lehrlingswesens beauftragt werden, so daß der Gewerbeinspektor lediglich die Beaufsichtigung der maschinellen Schlußvorbereitungen obliege. Daß der Debatte wurde von verschiedenen Seiten beurteilt, daß es recht viele Annungen gebe, die selbst den Beaufsichtigungsbefüllt seien (sehr richtig), daß aber ferner auch bei Annahme des Antrages Kompetenzkonflikte zwischen den Handwerkskammern, wobei das Lehrlingswesen unterstellt ist, und den Innungsverbänden (also den zwei gesetzlichen Vertretungen des Handwerks) zu befürchten seien.

Es wurde schließlich auf Vorschlag des Vorsitzenden die Zustimmung des Antrages gebilligt und dieser selbst dem geschäftsführenden Ausschuß zur weiteren Berücksichtigung überwiesen. — Der bisherige geschäftsführende Ausschuß wurde wieder gewählt und zum Once des nächsten Delegiertentages gewählt.

Ein Innungshauptling erster Güte, der Baugewerksmeister Max Braunstädt, berührte, wie wir auf den Versammlungen noch hervorheben wollen, auch die Bauarbeiterfrage der jüngsten Zeit und legte sehr bestmöglich, daß die Reichsregierung baldstet gemacht habe. Er legte den „Bauern“ seinen Bürgern nämlich darin aus, daß eine strengere Bestrafung für diejenigen Ausländer, die Arbeitswillige an der Arbeit hinderten, unbedingt gefordert werden müsse. Und weiter, daß es die hundert Männer, die aus allen Themen des Reiches herbeizogen, diesen von „humanem“ Geiste drittrittigen Ausführungen Befall und dokumentieren damit genügend ihren Geistigen — Fortschritt. Ein Bremer Innungshauptling Rammen Studtmann präzisierte seinen Standpunkt mit Befordern an die Arbeiter, bis vor zwei Jahrzehnten einmal „Mode“ waren. Er zeigte damit, daß er jeder Belehrung, die er aus dem Gang der Ereignisse schöpfen könnte, unangängig ist.

Hälfte bestehen, wird es bei dem außerordentlichen Bauhauses der Stadt immer schwerer, für die arbeitenden Klassen einigermaßen angemessene Wohnungen zu schaffen. Eine besondere Art von armlichen Wohnungen besitzt München in großer Zahl in den sogenannten Herbergen, welche sich insbesondere in den Vorstädten reißt. Hier finden und durch ihr Aussehen vielfach mehr an die Hütten ländlicher Armer erinnern. Diele Herbergen waren früher die Behausungen vom Land herbeigezogener Hinterläufer und hatten ein eigenes Recht, welches auch durch das neue Bürgergesetz nicht bestätigt worden ist. Jedes Herbergsmietwohnung gehört mehreren Besitzern, aber nicht als gemeinschaftliches Eigentum, sondern in der Art, daß jedes Stadtteil oder jeder sonstige Haushalt je einem Besitzer gehört und denselben damit ein echtes Eigentumsrecht und den unbedingten Anspruch auf Heimath und Bürgerrecht gewährt. Indem diese Rechtsentzündung seinerzeit vielen kleinen Leuten die Sicherung einer, wenn auch überaus bescheidenen Selbstständigkeit ermöglichte, und bis zur Abschaffung des früheren absoluten Einspruchsberechtes der Gemeinde gegen die Vertheilung unangemessener Räumen von Arbeitern die einzige Möglichkeit einer Familien- und Geschäftsförderung bot, war sie einmal unzweckhaft von einem gewissen sozialen Werth. Bei den heutigen, nach der Tätigkeit veränderten Verhältnissen sind diese kleinen Unterklippen über veraltet, vielfach gefährlich schwächer und unzählbar geworden. Die Stadt läuft sie nach und nach auf, und während noch vor zehn Jahren 499 Herbergsmietwohnungen mit 2071 Herbergen (Wohtheilten) vorhanden waren, haben sich dieselben heute bereits auf 380 und 1671 vermehrt.

Immerhin ist nicht zu leugnen, daß auch in den Vorstädten und Arbeitervierteln Anfälle zu einer gefälligeren und wohnlicheren Bauweise wahrgenommen sind. Die letzte Bauvorlage von 1895/96 hat, wenn sie auch freilich noch sehr viel zu wünschen läßt, immerhin verhältnismäßig weitgehende Verbesserungen geschafft. Die durchschnittliche Straßenbreite ist wesentlich erhöht worden. Die Entfernung zwischen Vor- und Rückhäusern ist derart vergrößert, daß sie mindestens die mittleren Höhe der Gebäude entsprechen muß. Der überbaute Hofraum darf auch bei geflossener Baukontrolle ausgestattet werden, was auch eine Einführung der Wohntypen, ohne Einrechnung der Wirtschaftsräume und Vorgärten, betrifft. Die letzte Höhe der Wohrräume ist auf mindestens 2,76 m festgesetzt. Jedes Bauwerk und jedes Wort muß ein Fenster

Über Arbeitersführer in ultramontaner Gefolgschaft

scheint die „Bergarbeiter-Zeitung“:

Des Arbeiters gemütliger Feind ist der Arbeiter, Zeige man uns den Unternehmer, der mit Hintertreibung seines Klasseninteressen sich den Belämmern seiner Klasse zur Verfügung stellt! Man wird uns zeigen können. Aber in der Arbeiterschaft gibt es viele, die im vollen Bewußtsein aber ohne Rücksicht sich den Interessen der Arbeiterschaft widmen. Unter denen, die sich schwer verführen an ihrem eigenen Fleisch und Blut, steht Johann Giesberts mit an erster Stelle.

Proletariatsprahlung wurde ein einfacher Arbeiter, dann Kellnerjäger und Rassismus. Als solcher entdeckte ihm ein Interessent der Dynastie Sachsen-Münster. Es war zu der Zeit, da das gefallene Sozialistengesetz und das konservativen Arbeiterschaftsrecht nöthig. Diese im innersten Wesen des Ausschreibens der „niederen Klasse“ feindlich gesinnte Partei machte aus der Rolle eine Zugang und legte sich „Arbeiterfreikarte“ aus dem Arbeitervante zu. Als 1877 die rheinisch-westfälischen katholischen Arbeiter bei der Reichstagswahl Kandidaten aus ihren Kreisen aufstellten, hörte die Zentrumspresse noch über die Annahme, Fabrikant Mathias Biese-Berden, der unermüdliche Zentrumspolitiker, nannte damals den katholisch-sosialen Arbeiterschaftskandidaten Stöck einen ehemaligen Schweinehirt! „Was will der dumme Schweinehirt?“ rief Biese aus. Heute büßt man um die Arbeitergunsen, schmeckt dem Robinstolzen, empfiehlt, ihm in die ihm früher streng verbotenen Wahlcomités aufzutreten. Auch darin dokumentiert sich der Siegeszug der Arbeiter!

Diesen veränderten Geistlaufen verankt es Giesberts, daß er der unbarmherzige und gebrüderliche ultramontane Arbeiterschaftsrat wurde. Vor 25 Jahren wäre er mit Seinesgleichen höhnischgeschüttet von den Zentrumsgesind in seinem Kleinen Reichshaus betrieben worden. Zur „unter uns“-Liste auch heute noch in den ultramontanen Patriarchen und Aristokratenkreis der prinzipielle Hohs gegen den Emporkommenden herwirkt.

Mit verdorischer Deutlichkeit hat sich das wieder in der „sozialen Kommission“ des Münchner Zentrumsparlamentes gezeigt. Giesberts hatte dort eine Resolution, betreffend das Ende der Arbeitslosigkeit, eingereicht, worin auch der Staat aufgefordert wird, Schritte über Arbeitslosenversicherung zu thun. Pläne kam der ultramontane Patriarch, Abgeordneter beim Hebe und stellte zu dieser Resolution folgenden merkwürdigen Auftragsantrag:

„Gleichzeitig bringt die Versammlung zum Ausdruck, daß es einer kräftigen Abhilfe der traurigen Lage der Landwirtschaft (III) eins der besten Mittel erübrigt, um die Abwanderung ländlicher Arbeitskraft nach den Städten und Industriezentren und die daraus folgende Arbeitslosigkeit zu verhindern.“

Alois auch, wo es sich um eine rein industrielle Angelegenheit handelt, sind die Zentrumsführer immer noch in erster Linie Bauerntreter. Über den „Aufzugsantrag“ ist es in der Kommission zu schweren Auseinandersetzungen gekommen, die Arbeiter sind in der unverantwortlichsten Weise beschimpft worden, so ergibt sich der gut gedrehte Giesberts die Schranken des Drills übersprungen. Es sagt in der öffentlichen Verkündung, als seine Resolution und der著名的 Aufzugsantrag zur Besprechung kam:

„Ich bin nicht grundsätzlich gegen den Aufzugsantrag; ich bin aber der Ansicht, daß er nicht an diese Stelle gehört. Deshalb erfrage ich, den Aufzugsantrag abzulehnen. Es sind gestern im Aufzug einige Äußerungen gefallen, die ich wegen der Stärke der Freiheit nicht mehr zurückweisen konnte.“

in's Freie haben. Insbesondere aber fehlen München glücklicherweise zwei Schreden anderer Großstädte: die reizenden Kellervorwohnungen und die massenhaften Schnapsbuden. —

Dem Einfluß der sozialdemokratischen Parteifaktion gelang es, mancherlei Verbesserungen der Lage der Arbeiter zu bewirken. So besonders eine Verkürzung der Arbeitszeit in allen sozialen Betrieben — es waren bereits 9 Stunden zugesagt, welche dann auf Veranlassung des Zentrumsabgeordneten Schmitz auf 9½ Stunden erhöht wurden — und eine bemerkenswerte Verbesserung des Bauarbeiterlagers. 1896 hatte die Fraktion einen Antrag auf Einziehung besonderer staatlicher Bauinspektoren eingereicht; die Niederer aller anderen Parteien erklärten sich dagegen, indem sie in gänzlicher Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse den befehlenden Zustand für ausreichend erklärt und die angebliche Unvermeidlichkeit gewisser Unfälle mit offenen und verdeckten Seitenhieben auf die Arbeiter behaupteten. Auch der Minister des Innern erklärte, daß bereits alles Mögliche zur Verbesserung von Bauunfällen getrieben sei, und daß der Staat nunmehr eine weitergehende Verpflichtung übernehmen könne. Aber bald darauf traten neue aufsehenerregende Bauunfälle ein, und als die Fraktion das nächste Mal wiederkehrte, wurde der ständigen Förderung der Bauarbeiter auf Anstellung von Kontrollen aus dem Arbeitervante 1900 endlich und zuerst in Deutschland in solwite Rechnung gebracht, daß nun Bauarbeiter aus dem Stand der Arbeiter zur Revision der Bauten mit verwendet werden können. Der Magistrat München hat daraufhin sogar 500 solcher Baukontrolleure angestellt, worunter sich fünf befinden, welche von den organisierten Bauarbeitern vorgetragen wurden. Weiter mußte sich die Regierung am 1. Januar 1901 zum Schluß der oberpolizeilichen Vorrichtungen zum Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen bequemen. Wenn jedoch die Tätigkeit der Baukontrolleure wirklich fruchtbringend gestaltet werden soll, so müssen sie mit erweiterten Befugnissen und der nötigen Tretuttgewalt ausgestattet werden, was auch eine Angabe der Bauarbeiterkommission, welche eine reiche Tätigkeit entfaltet, nachdrücklich verlangt hat.

fur Spott ob dieses Stückchen zu sorgen und in der letzten Sitzung nahm ein Bürgerlicher das Wort und erklärte, der Rat sei somit dem Kollegium hier an der Räse beruhigter geführt worden. Er versieht garnicht, wie ein städtisches Bauamt einen derartigen Bau genehmigen könne. „Das Bauwacht so einen entzündlichen leid schreiten Einbruch.“ Die Stimmung unter den übrigen Mitgliedern war bei diesen Worten sehr gedrückt, der Rath schwieg.

Das Schlafstellenwesen in Sachsen.

In den *Bohnungssatze* bildet bekanntlich das Atemmiete- und Schlafstellenwesen die dunkelste Seite. Die sozial-elbischen Gründe für diese Thatsache sind bekannt. Auch die amtliche Statistik hat sich natürlich mit dem auf diesem Gebiete herrschenden Zuständen beschäftigt und eine Reihe wertvoller Zahlen gefestigt, die wenigstens annähernd ein Bild von dem Umfange des Uebels geben. In einer vor einiger Zeit erschienenen Veröffentlichung des Königlich statistischen Bureau über die näheren Ergebnisse der letzten Volkszählung verbreitete sich der Regierungsprofessor Dr. Böckeler in einer vor trefflichen Erläuterung der Zahlen auch über die Wohnungssatze und das Schlafstellenwesen in Sachsen.

In den rein landwirtschaftlichen Gegenden sind in der Regel nur Familienangehörige und Dienstboten in einem Haushalt vereinigt. Das Bild ändert sich jedoch erheblich in den Bergbauregionen und in den Industriedörfern; und es gibt bekanntlich in Sachsen nur wenige Beispiele, die ganz rein von Großindustrie und entsprechend zusammengefasster Bewohlung sind. So in sächsischen Dörfern Bergmann und Industriearbeiter heimisch sind, da herstellt auch das Atemmiete- und Schlafstellenwesen mit seinen schädlichen Begleiterscheinungen. In den größeren Städten ist auch nach dem Urteil des genannten Statistiklers, in den minder bemittelten Klassen die Aufnahme von Atemmietern oder Schlafgängern fast zur Regel geworden, weil die es in *Bohnungssatze* von Böhmen nur erlaubt werden können, wenn sie durch Untermeile eine Sonderentnahmrechte erzielen.

Am Tage der letzten Volkszählung — 1. Dezember 1900 — wurden in sämtlichen sächsischen Städten 450 193 Haushaltungen mit zwei oder mehr Personen gezählt; zu ihnen gehören nicht weniger als 131 031 Atemmietern und Schlafgänger. Es ist dabei zu beachten, daß Schüler und Pensionäre, die wegen ihrer Ausbildung in fremden großstädtischen Familien wohnen, nicht mitgezählt sind. Unter 100 Haushaltungsbeteiligten befanden sich 92,90 Familienangehörige über mit der Familie lebende Personen und Dienstboten, 0,49 Besuchsfremde und 6,61 Atemmietern oder Schlafleute. Auf dem Lande gab es in 438 812 Haushaltungen mit zwei und mehr Personen 46 934 derartige Einheiten. In den Dörfern kamen auf 100 Haushaltungensmittel 2,22 Atemmietern und Schlafgängern, einer auf 6,82 Haushaltungen, in den Städten jedoch bereits einer auf 2,41.

Besonders erheblich ist der Prozentsatz dieser Untermeile in den größeren sächsischen Orten. Auf je 100 Haushaltungsbeteiligungen gab es

Atemmietern und Schlafleuten	Untermietern und Dienstboten
in Dresden 9,15	in Freiburg 4,59
Leipzig 9,49	Bautzen 4,62
Chemnitz 6,61	Glauchau 2,58
Plauen 8,68	Reichenbach 8,05
Zwickau 5,07	Merseburg 8,86
BITZ 4,92	Borna 5,98
Weissen 7,23	Werdau 6,10

Der Prozentsatz der Untermeile steigt im Allgemeinen mit der Größe der Stadt; eine Erscheinung, die zweifellos im urköniglichen Zusammenhang mit dem Mietzins der Wohnungen steht. Der Mangel an billigen Wohnungen drängt zur Untermeile. Um die vom sächsischen Landtag genehmigten, wenn auch stark beschränkten, Wohnungsgebühren für Staatsbeamte zu begünstigen, hat die sächsische Regierung über die Steigerung der Mietzinspreise Erhebungen angestellt. Nach diesen sind von 1898—1900 im Lande die Mietzinspreise für kleine Wohnungen im Preise bis 800 durchschnittlich um 10 v.P. und im Höchstfalle um 57 v.P. gestiegen. Auch die sächsischen Gewerbe-Inspektoren betonen die erhebliche Verkürzung der kleinen Wohnungen, und für Dresden wird hinzugefügt, hier habe der Mangel an kleinen preiswerten Wohnungen einen solchen Umfang angenommen, daß die Untermeileitung für die Arbeiter eine Notwendigkeit geworden sei. Nach den letzten, aus dem Jahre 1898 stammenden, veröffentlichten Erhebungen des statistischen Amtes der Stadt Dresden gab es in der sächsischen Residenz schon damals 7350 Haushaltungen mit 12 572 Atemmietern und 10 776 Schlafleuten mit 18 636 Schlafleuten, somit 18 114 Haushaltungen mit 32 408 Familienfreunden.

Wie die Beschaffenheit der Wohnungen war, um die es sich hier handelt, lehrt eine 1898 angeführte Untersuchung. Bei dem Erlass der mährigen gefundene und städtischen Ansprüchen, gerecht zu werden, siedlten Wohnungsbauordnung im genannten Jahre wurden von den 10 775 mit Schlafleuten besetzten Wohnungen 3061, also über 25 v.P. oder über 10 v.P. aller mit Familienfreunden besetzten Wohnungen, als polizeilich erfärt. Das mußte nach § 8 der neuen Wohnungsbauordnung deshalb geschehen, weil für den Vermieter kein hinreichender Wohn- oder Schlaufraum verblieb. Es ist nun ungemein kennzeichnend für die herrschenden Wohnungszusstände, daß diese Wohnungen trotzdem bis heute nicht geräumt wurden. Die Räumung hätte 23 178 Personen abgedrängt und hieran scheiterte die volle Durchführung der Wohnungsbauordnung. In einem Bericht an die Stadtoberordneten betonte der Rath damals, daß in Dresden nicht genügend kleine Wohnungen zu einem Mietzins vorhanden sind, den eine Familie ohne Übermeileitung aus eigener Kraft aufbringen kann. Man sah sich genötigt, die Durchführung der auf das Abvermietlich festgelegten Bestimmung der städtischen Wohnungsbauordnung bis zum 1. Oktober 1903 zu verlängern.

Wie sich aus den Zahlen der amtlichen sächsischen Statistik ersieht, herrschen in manchen anderen sächsischen Städten, so namentlich in Leipzig und Plauen, in der Ausdehnung des Atemmieters- und Schlafgängers

wesens ähnliche Zustände wie in Dresden. Eine kräftige Wohnungspolitik findet jedoch überall nur laue Unterstützung in den massiven Kreisen und offenen Bildungsstand der Hausbesitzervereinigungen.

(„Frankf. Zeitung.“)

Aus anderen Berufen.

* Die Berliner Gewerkschaftskommission beschäftigte sich in einer ihrer letzten Sitzungen mit den Lokalisten. Anlaß hierzu gab das Verhalten der lokalistischen Töpfer gegenüber dem Töpferverband in Bezug auf den von dem Verband errichteten und unterhaltenen Arbeitsnachweis. Nach einer lebhaften Debatte, in welcher alle Redner das Verhalten der Lokalisten sehr scharf verurteilten, wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Die Berliner Gewerkschaftskommission erklärt im Namen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Berlin und der Vororte, das Verhalten der lokalistischen Töpfer in Angelegenheit des Arbeitsnachweises der Töpfer als ein den Beziehungen der Gewerkschaftsbewegung widersprechendes und deshalb schädigend für die Arbeiter.“

Ganz besonders wird es verurtheilt, daß sich aus den Reihen der lokalistischen Töpfer Leute, welche sich sonst als gewerkschaftlich organisierte Arbeiter gerten, herbeigezogen haben, in solchen Betrieben die Arbeit aufzunehmen, welche auf Besluß der großen Mehrheit der Berliner Töpfer gesperrt waren.

Die Berliner Gewerkschaftskommission verkennt jedoch nicht, daß eine solche Handlungswille der hier in Frage kommenden Personen weniger einer besseren Überzeugung entspringt, als vielmehr dem Geiste gegen die Centralorganisation. Die Konfrontation haben deshalb auch nicht diese allein zu tragen, sondern zum größten Theil jene Personen, welche sich an die Spitze der lokalen Organisation gestellt haben, und von da aus unter dem Mantel einer sogenannten Sozialdemokratie nennenden. Gewerkschaftsorganisation systematisch die Verbekung der Arbeiter, unter sich betreiben und eine derartige Hülfslosigkeit zu erhöhen ist. Das eine derartige Hülfslosigkeit muß, seltens angenommen wird, beweist eine eben ergangene Entscheidung des Reichsversicherungsamtes, die auch gleichzeitig für die neuere Art der Sozialpolitik des Amtes bezeichnend ist. Ein Arbeiter wurde infolge eines Betriebsunfalls vollständig blind, weshalb er, gestützt auf die angeführten Gewerkschaftsbefreiungen, die Erhöhung der Rente auf den früheren Jahresarbeits verdienst forderte. Die Verlustgenossenschaft lehnte aber den Antrag ab und bestimmt nur die bekannte Rente von 80 v.P. Nachdem sich das Gerichtsgericht dieser Demandsentscheidung angeschlossen, entschied das Reichsversicherungamt über den eingelagerten Petrus dagegen, daß bei einem Blinden die bezeichnete Hülfslosigkeit vorliege. Er sei zu den meisten Verzichtungen der gewöhnlichen Lebenshaltung aus eigener Kraft nicht im Stande, da die Tätigkeit der Menschen fast regelmäßig Anforderungen an das Augenlicht stellt. Er darf einer ständigen Hilfe. Daß diese die Arbeitskraft einer fremden Person nicht in vollem Umfang in Anspruch nimmt, steht dem nicht entgegen. Das Amt billigte daher dem Verletzten eine Rente von 80 v.P. des vorherigen Jahresarbeits verdienstes. Warum nicht 100 v.P., wenn alle Voraussetzungen vorliegen? Wir erkennen daran, daß gerade der Fall den Erdbeben in erster Linie den Anlaß zur Einschaltung der fraglichen Tarifbestimmung gegeben hat. Unter welchen Voraussetzungen würde das Reichsversicherungamt dann die vorgezogene 100 v.P. billigen?

* Wann ist ein Verleger im Sinne des Gewerkschaftsabsicherungsgesetzes hilflos? Durch die weitere Klärung des Unfallversicherungsgesetzes wurden bekanntlich die Leistungen der Versicherung dagegen erweitert, daß, wenn ein Verleger infolge des Unfalls nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden ist, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, ihm für die Dauer dieser Hülfslosigkeit die Rente bis zu 100 v.P. des Jahresarbeits verdienstes zu erhöhen ist. Das eine derartige Hülfslosigkeit muß, seltens angenommen wird, beweist eine eben ergangene Entscheidung des Reichsversicherungsamtes, die auch gleichzeitig für die neuere Art der Sozialpolitik des Amtes bezeichnend ist. Ein Arbeiter wurde infolge eines Betriebsunfalls vollständig blind, weshalb er, gestützt auf die angeführten Gewerkschaftsbefreiungen und die Erhöhung der Rente auf den früheren Jahresarbeits verdienst forderte. Die Verlustgenossenschaft lehnte aber den Antrag ab und bestimmt nur die bekannte Rente von 80 v.P. Nachdem sich das Gerichtsgericht dieser Demandsentscheidung angeschlossen, entschied das Reichsversicherungamt über den eingelagerten Petrus dagegen, daß bei einem Blinden die bezeichnete Hülfslosigkeit vorliege. Er sei zu den meisten Verzichtungen der gewöhnlichen Lebenshaltung aus eigener Kraft nicht im Stande, da die Tätigkeit der Menschen fast regelmäßig Anforderungen an das Augenlicht stellt. Er darf einer ständigen Hilfe. Daß diese die Arbeitskraft einer fremden Person nicht in vollem Umfang in Anspruch nimmt, steht dem nicht entgegen. Das Amt billigte daher dem Verletzten eine Rente von 80 v.P. des vorherigen Jahresarbeits verdienstes. Warum nicht 100 v.P., wenn alle Voraussetzungen vorliegen? Wir erkennen daran, daß gerade der Fall den Erdbeben in erster Linie den Anlaß zur Einschaltung der fraglichen Tarifbestimmung gegeben hat. Unter welchen Voraussetzungen würde das Reichsversicherungamt dann die vorgezogene 100 v.P. billigen?

* Nebernahme der Krankenhauspflege durch eine Verlustgenossenschaft und § 27 des Haupt-Ulfassversicherungsgesetzes. Die Knappfach 18-Beruf-Ulfassversicherungsgesetzes hatte es übernommen, den schwerverletzten Arbeiter A. auch über die 14. Woche hinaus in einem Krankenhaus verbleiben zu lassen und hatte dies in einem formalen Bescheid ausgesprochen. Es war das vor dem Inkrafttreten des neuen Unfallversicherungsgesetzes. Als dann später unter der Herrschaft dieses neuen Gesetzes das Heilberufssachen als beendet galt, wurde A. eine Unfallrente von 50 v.P. bewilligt, die die Verlustgenossenschaft auf Grund der ungünstigeren Bestimmungen des alten Gesetzes berechnete. Auf A's Berufung wurde jedoch die Verlustgenossenschaft verurtheilt, gemäß § 10 des neuen Tarifversicherungsgesetzes als Jahresarbeits verdienst den dreihundertfachen Betrag des täglichen Durchschnitts verdienstes des Verletzten gelten zu lassen, wodurch der Jahresarbeits verdienst gegenüber der Berechnung der Verlustgenossenschaft um etwa 20 erhöht wurde. Im Gegenzug zu der Verlustgenossenschaft brachte hiermit das Gerichtsgericht den § 27 des Hauptgesetzes vom 30. Juni 1900 zur Anwendung, worin es heißt: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes, insoweit sie für die Berechtigten günstiger sind, finden auch Anwendung auf die erste Feststellung von Entschädigungsansprüchen aus Unfällen, welche sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignen haben, sofern diese Ansprüche bereits nach den bis dahin ungünstigeren Unfallversicherungsgesetzen begründet waren und zu jenem Zeitpunkte noch nicht rechtsträchtig entschieden waren.“

Die Verlustgenossenschaft legte Petrus eins und machte geltend, daß hier § 27 nicht Anwendung finde. Eine erste Feststellung von Entschädigungsansprüchen aus Unfällen, welche sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignen, habe, sofern diese Ansprüche bereits nach den bis dahin ungünstigeren Unfallversicherungsgesetzen begründet waren und zu jenem Zeitpunkte noch nicht rechtsträchtig entschieden waren.“

Der erweiternde Senat des Reichsversicherungamtes wies indessen den Petrus der Verlustgenossenschaft mit folgender Begründung zurück: Der Senat nehm an, daß § 27 des Mantelgesetzes in dem Ausdruck „erste Feststellung von Entschädigungsansprüchen“ die Einweisung in ein Krankenhaus nicht einbedrängt, wenn diese auch in sich der Erteilung einer Rente geistiggleichstehen. Durch die Einweisung in ein Krankenhaus solle ja erst ermittelt werden, ob und inwieweit dem Verletzten eine Entschädigung zustehe. Die Entschädigungsgegenheit des Gesetzes ergebe, daß die nachträgliche Einführung „erste Feststellung von x“ lediglich den Petrus habe, die Anwendung der günstigeren Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht insofern ausschließen, als es sich um das Vorhandensein veränderten Verhältnisses im Sinne des früheren § 6 handele. Die Anwendung der günstigeren Bestimmungen sollte in möglichst weitem Maße gelten. Hierach müsse es bei den günstigeren Berechnung des Jahresarbeits verdienstes bleiben, da nach dem Vorhergelegten im vorliegenden Falle unter dem früheren Gesetz eine erste Feststellung von Entschädigungsansprüchen noch nicht erfolgt sei.

* Der erweiternde Senat des Reichsversicherungamtes wies indessen den Petrus der Verlustgenossenschaft mit folgender Begründung zurück: Der Senat nehm an, daß § 27 des Mantelgesetzes in dem Ausdruck „erste Feststellung von Entschädigungsansprüchen“ die Einweisung in ein Krankenhaus nicht einbedrängt, wenn diese auch in sich der Erteilung einer Rente geistiggleichstehen. Durch die Einweisung in ein Krankenhaus solle ja erst ermittelt werden, ob und inwieweit dem Verletzten eine Entschädigung zustehe. Die Entschädigungsgegenheit des Gesetzes ergebe, daß die nachträgliche Einführung „erste Feststellung von x“ lediglich den Petrus habe, die Anwendung der günstigeren Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht insofern ausschließen, als es sich um das Vorhandensein veränderten Verhältnisses im Sinne des früheren § 6 handele. Die Anwendung der günstigeren Bestimmungen sollte in möglichst weitem Maße gelten. Hierach müsse es bei den günstigeren Berechnung des Jahresarbeits verdienstes bleiben, da nach dem Vorhergelegten im vorliegenden Falle unter dem früheren Gesetz eine erste Feststellung von Entschädigungsansprüchen noch nicht erfolgt sei.

